



Merkblatt

Kleiner Waffenschein

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnisfreie Schreckschuss-, Signal-, und Reizstoffwaffen, die mit dem Zulassungszeichen PTB versehen sind, können ab Vollendung des 18. Lebensjahres ohne waffenrechtliche Erlaubnis erworben werden.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Zum Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit, also außerhalb des „befriedeten Besitztums“ (der eigenen Wohn- oder Geschäftsräume bzw. des eigenen Hausrechtsbereiches) ist der kleine Waffenschein erforderlich.

Der kleine Waffenschein ist nicht erforderlich, soweit o. g. Waffen im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) verwendet werden.

- Der kleine Waffenschein gilt **nur** in Deutschland und kostet **100,00 €**.

Aufbewahrung einer PTB-Waffe:

- Waffen und Munition getrennt voneinander in einem fest verschlossenen Behältnis aufbewahren (Dritte dürfen keinen Zugriff haben)

Rechte und Pflichten:

- Kleiner Waffenschein muss zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass geführt werden
- Kleiner Waffenschein muss Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung vorgezeigt werden; Nichtvorlage wird mit einer Geldbuße geahndet
- **Gebrauch der Waffe nur in Fällen der Notwehr oder der Nothilfe zulässig**
- Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Ausstellungen, Messen, Fußballspielen, Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen) ist verboten.
- Schießen an Silvester außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist verboten.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu 10.000 Euro** geahndet werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die geführte Schreckschuss-, Reizstoff- bzw. Signalwaffe ausschließlich verdeckt getragen werden.

Durch das Tragen und Benutzen solcher Waffen kann es möglicherweise zu einer Gefährdung der eigenen Person kommen, da andere Personen diese Waffen oftmals nicht von echten unterscheiden können. So wirken Schreckschuss-, Signal-, Reizstoffwaffen auch für die Polizei zum Teil täuschend echt, weshalb in einer Gefahrensituation der Polizeibeamte von seiner scharfen Schusswaffe Gebrauch machen könnte und Sie verletzen kann. Aufgrund der Versicherung der Bevölkerung in Hinblick auf Waffen empfiehlt es sich, das „zur Schau stellen“ der Waffen tunlichst zu vermeiden!